



# Zertifikate – privat oder in der eigenen Gesellschaft ?

von Steuerberater Dipl.-Kfm. Jochen Busch, RP Richter & Partner, München

## In bestimmten Fällen bringt die Anlage im Betriebsvermögen steuerliche Vorteile

GEWINNE AUS ZERTIFIKATEN sind im Betriebsvermögen generell steuerpflichtig. Anders im Privatvermögen: Hier unterliegen Zertifikate nur dann der Steuerpflicht, wenn es sich um eine Finanzinnovation handelt – wie bei kapitalgarantierten Produkten – oder wenn die Papiere innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr wieder verkauft werden. Anderenfalls fällt für den privaten Anleger auf den Zertifikatgewinn keine Steuer an (vgl. Ausgabe 2/2006). Ein Privatanleger wäre in der Regel also schlecht beraten, ein Zertifikat bei steuerfreier Veräußerungsmöglichkeit im Privatvermögen stattdessen im Betriebsvermögen zu halten. Aber es gibt Ausnahmen. Die folgenden Beispiele verdeutlichen, unter welchen Voraussetzungen die Zertifikateanlage im Betriebsvermögen nach geltendem Recht steuerlich vorteilhafter sein kann als der Erwerb im Privatvermögen. Steuerfreibeträge gelten als bereits ausgeschöpft. Etwaige Kirchen- und Kapitalertragsteuern bleiben unberücksichtigt.

### Beispiel 1: Zertifikateanlage einer Kapitalgesellschaft aus ihrem Gewinn

Eine Kapitalgesellschaft (z.B. AG oder GmbH) verfügt über einen Gewinn nach Steuern von 100.000 Euro. Dieser Gewinn soll in ein kapitalgarantiertes Indexzertifikat mit einjähriger Laufzeit, einem Emissionskurs von 100 Prozent und einer unterstellten Performance von acht Prozent pro Jahr investiert werden. Bei Fälligkeit besteht annahmegemäß die Möglichkeit, sofort und zeitlich unbegrenzt in Zertifikate mit gleichen Ausstattungsmerkmalen zu reinvestieren, die wiederum jeweils mit acht Prozent rentieren. Der Alleingesell-

schafter der Gesellschaft fragt sich, was steuerlich vorteilhafter ist: Entweder erwirbt die Gesellschaft das Zertifikat und schüttet bei Fälligkeit den Rückzahlungsbetrag nach Abzug von Steuern an den Alleingesellschafter aus (Alternative 1). Oder der Alleingesellschafter erwirbt das Zertifikat selbst. Zu diesem Zweck würde die Gesellschaft den Gewinn sofort an den Gesellschafter auskehren (Alternative 2). Erwirbt die Gesellschaft selbst, zahlt sie auf den Zertifikatgewinn insgesamt circa 38 Prozent Steuern, wenn für Zwecke der Gewerbesteuer der bundesdurchschnittliche Hebesatz des Jahres 2004 von 388 Prozent zu Grunde gelegt wird. Bei anschließender Ausschüttung an den Gesellschafter zum Ende des Anlagezeitraums hat dieser auf die Ausschüttung im Halbeinkünfteverfahren circa 22 Prozent Steuern zu entrichten. In der Alternative 2 versteuert der Gesellschafter dagegen zu Beginn die Ausschüttung von 100.000 Euro. Ihm steht



StB. Jochen Busch,  
RP Richter & Partner

daher nach Steuern mit nur 77.845 Euro ein deutlich geringeres Startkapital für die Anlage zur Verfügung. Hinzu kommt, dass er in der Folge auf den Gewinn aus dem Zertifikat jeweils 44 Prozent Steuern zu entrichten hat. In diesem Beispiel erscheint die Anlage im Betriebsvermögen vorteilhafter, sofern unterstellt wird, dass die laufenden Kosten der Gesellschaft ohnehin entstehen. So verfügt der Gesellschafter in der Alternative 1 nach 10 Jahren über einen Betrag nach Steuern von 125.994 Euro. Das sind 5.620 Euro mehr als bei Anlage im Privatvermögen. Der kumulierte Vorteil der Zertifikateanlage im Betriebsvermögen wird umso größer, je länger der Anlagehorizont, je höher die

\* Dies ist ein externer Beitrag. Der Inhalt gibt nicht zwingend Meinung und Einschätzung der Redaktion wieder.

Performance und je größer der Steuersatzvorteil der Kapitalgesellschaft im Vergleich zum persönlichen Steuersatz des Gesellschafters ist. Diese Überlegungen gelten nicht nur für Finanzinnovationen. Sie lassen sich auf sämtliche Zertifikate übertragen, die innerhalb der Spekulationsfrist wieder veräußert werden.

**Beispiel 2: Anlage einer Kapitalgesellschaft aus Einlage des Gesellschafters**

Ein privater Anleger hat 100.000 Euro zur Anlage in das eingangs erwähnte Zertifikat zur Verfügung. Er steht vor der Entscheidung, das Geld entweder in eine ihm gehörende Kapitalgesellschaft einzulegen, die das Zertifikat erwirbt (Alternative 1). Oder der private Anleger könnte selbst in das Zertifikat investieren (Alternative 2). Der Kapitalgesellschaft bleibt in der Alternative 1 aufgrund des um rund sechs Prozent günstigeren Steuersatzes im Vergleich zum Privatanleger zwar nach Steuern ein höherer Ertrag. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Geld an den Gesellschafter letztlich ausgeschüttet werden muss, damit er hierüber wie bei der Anlage im Privatvermögen frei verfügen kann. In diesem Fall zahlt der Gesellschafter auf den ausgeschütteten Zertifikatengewinn jedoch 22 Prozent Steuern. Unter dem Strich stellt er sich in dieser Konstellation damit grundsätzlich schlechter als bei der privaten Direktanlage (vgl. Tabelle). Etwas anderes gilt allenfalls dann, wenn in das Zertifikat über lange Zeiträume reinvestiert wird, die Gesellschaft in einer Gemeinde mit sehr niedrigem Gewerbesteuerhebesatz ansässig ist und das Zertifikat eine hohe Rendite erwirtschaftet. Unter diesen Voraussetzungen kann der Vorteil aus dem niedrigeren Steuersatz auf Ebene der Kapitalgesellschaft die ausschüttungsbedingte Zusatzbelastung am Laufzeitende ausnahmsweise überkompensieren. Fallen aber noch Extrakosten für die Gründung und laufende Verwaltung der Gesellschaft an, wird die Anlage via Betriebsvermögen regelmäßig nachteilig sein.

**Beispiel 3: Zertifikateanlage einer Personengesellschaft**

Wie Beispiel 2, allerdings besteht die Alternative zur Anlage im Privatvermögen nunmehr darin, dass das Zertifikat eine

gewerblich tätige Personengesellschaft (z.B. KG) erwirbt. Im Unterschied zur Kapitalgesellschaft unterliegt der Gewinn aus dem Zertifikat auf Ebene der Personengesellschaft lediglich der Gewerbesteuer. Der Gesellschafter hat den Gewinn unmittelbar mit seinem persönlichen Einkommensteuersatz zu besteuern, ohne dass es einer Ausschüttung bedarf. Auf den ersten Blick scheint eine Anlage via Personengesellschaft (Alternative 1) wegen der Gewerbesteuer im Vergleich zur Anlage im Privatvermögen (Alternative 2) nachteilig zu sein. Dies muss jedoch nicht sein:

Der Grund hierfür liegt darin, dass der Gesellschafter zum Ausgleich für die Gewerbesteuerbelastung der Gesellschaft einen typisiert ermittelten Entlastungsbetrag von der Einkommensteuer abziehen darf. Der Entlastungsbetrag ist bei einem niedrigen Gewerbesteuerhebesatz jedoch grundsätzlich höher als die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer. Beträgt der Hebesatz zum Beispiel nur 250 Prozent, verbleiben dem betrieblichen Anleger nach einem Jahr 104.615 Euro nach Steuern. Bei der privaten Direktanlage sind es dagegen nur 104.455 Euro. Der Vorteil nimmt mit dem Anlagezeitraum, Gewerbesteuer-vorteil und der erzielten Performance zu. Abziehen sind wiederum etwaige Strukturkosten der Gesellschaft.

Aber Vorsicht: Bei all dem ist zu beachten, dass die Kompensationswirkung

des Entlastungsbetrags von zahlreichen Bedingungen abhängig ist.

**Fazit**

Gegenüber der Anlage im Privatvermögen kann der Erwerb von Zertifikaten im Betriebsvermögen in bestimmten Situationen steuerlich vorteilhaft sein. Dies betrifft Zertifikate, die steuerlich als Finanzinnovationen zu qualifizieren sind, oder deren Kauf und Verkauf innerhalb der Jahresfrist erfolgt. Tendenziell nimmt die steuerliche Attraktivität der Anlage im Betriebsvermögen zu, je höher die erwartete Anlagerendite, je langfristiger der Anlagehorizont, je größer der Steuersatzvorteil von Kapitalgesellschaften und je niedrigerer die Gewerbesteuerbelastung sind. Zu berücksichtigen sind allerdings etwaige Strukturkosten, die entstehen, wenn für die Anlage eigens eine Personen- oder Kapitalgesellschaft gegründet werden muss. In diesem Fall wird eine Anlage im Betriebsvermögen wirtschaftlich nur bei sehr großen Anlagebeträgen in Betracht kommen. Generell gilt, dass die Erzielung steuerlicher Vorteile über eine Anlage im Betriebsvermögen an eine Vielzahl von Voraussetzungen geknüpft ist, die eine sorgfältige Analyse und Planung im Einzelfall unabdingbar machen. Das gilt insbesondere auch in Hinblick auf die Unwägbarkeiten der für 2008 angekündigten Steuerreform.

**VERGLEICH DER STEUERBELASTUNG EINER ZERTIFIKATEANLAGE MIT 8 PROZENT RENDITE PRO JAHR IM BETRIEBS- UND PRIVATVERMÖGEN**

		So viel wird aus 100.000 € nach ...	1 Jahr	10 Jahren
Beispiel 1	Alt. 1: Anlage aus dem GmbH-Gewinn (mit Endausschüttung an Ges.)			
	Hebesatz 388 %		81.685	125.994
	Hebesatz 250 %		81.921	129.675
Beispiel 2	Alt. 2: Anlage im Privatvermögen (nach Sofortausschüttung aus GmbH)		81.313	120.374
	Alt. 1: Anlage durch GmbH aus Einlage des Gesellschafters			
	Hebesatz 388 %		103.840	148.149
Beispiel 3	Hebesatz 250 %		104.076	151.830
	Alt. 2: Anlage im Privatvermögen		104.455	154.632
	Alt. 1: Anlage durch gewerbliche KG			
Beispiel 3	Hebesatz 388 %		104.348	153.059
	Hebesatz 250 %		104.615	157.016
	Alt. 2: Anlage im Privatvermögen		104.455	154.632

Erläuterungen: Beträge verstehen sich nach Steuern; Privatvermögen: 44,31 % Steuern, da Zertifikat annahmegemäß Finanzinnovation bzw. Veräuß. innerh. Jahresfrist; Betriebsverm.: Besteuerung einschl. Endausschütt. an Gesellschafter

Quelle: RP Richter & Partner